



Wann muss geräumt und gestreut werden?

Der frühe Vogel fängt den Wurm: Der Winterdienst muss bis spätestens **8.00 Uhr** erledigt sein. Sollte es tagsüber schneien und gefrieren, sorgen Sie bitte dafür, dass Schnee und Eis so oft wie möglich entfernt werden.

Endlich Feierabend: Die Räum- und Streupflicht endet um **20 Uhr**.



Welche Streumittel sind erlaubt?

Es dürfen nur abstumpfende Streumittel wie Sand, Splitt und Granulat eingesetzt werden.

Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist aufgrund des schädlichen Charakters für Mensch, Tier und Umwelt grundsätzlich verboten.

Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel:

- Auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefällestrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen ist die Anwendung von Streusalz erlaubt.
- Das gilt auch während besonderer Wetterverhältnisse, wie beispielweise Eisregen.



Was übernimmt die Stadtverwaltung?

Eine ganze Menge – sie räumt und streut alle Hauptstraßen, Brücken und wichtigen Kreuzungsbereiche. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Gesamtlänge der Straßen nicht alle Fahrbahnen gleichzeitig geräumt und gestreut werden können.

Wichtig: Nicht in allen Straßen, in denen eine städtische Reinigung erfolgt, wird auch Winterdienst durchgeführt.



„Ein jeder kehre vor seiner eigenen Tür“, heißt es bekanntlich. Für die Wintermonate gilt das im wahrsten Sinne des Wortes. Die Stadt ist nämlich nur verpflichtet, auf Hauptstraßen und an gefährlichen Stellen einen Winterdienst durchzuführen.

Nebenstraßen werden seitens der Stadt nur in Ausnahmefällen geräumt.

Hier haben die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer **besondere Vorsicht** walten zu lassen.



Keinen Schnee verschieben, bitte

Bitte beachten Sie: Schnee von Nebenwegen gehört nicht auf die Fahrbahnen, die im Aufgabengebiet der Stadt liegen. Legen Sie also bitte noch eine Schippe drauf und schieben Sie den Schnee Ihres Grundstücks **nicht einfach auf die Fahrbahn** – das würde die Situation auf der Straße verschärfen!



Herausgeber
Stadtverwaltung Husum · Stadtbauamt
Zingel 10 · 25813 Husum
Telefon 04841 / 666-0
E-Mail info@husum.de

Redaktion: Simone Mommsen
Gestaltung: Uli Heid
Bildnachweis /Grafiken: Stadtbauamt Husum
Bildnachweis /Fotos:
Fotolia (3), Volkert Bandixen, Simone Mommsen

Stand: Dezember 2022

Winterdienst im Stadtgebiet Husum



Informationen zur Räum- und Streupflicht



Worauf müssen Sie besonders achten?

Ihnen gehört ein Grundstück? Sie sind erbau- oder nießbrauchberechtigt? Sobald eines davon zutrifft, sind Sie Anliegerin, bzw. Anlieger im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein. Damit sind Sie verpflichtet, Flächen auf öffentlichen Wegen, die an Ihrem Grundstück grenzen und von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt werden, von Schnee und Eis zu befreien.

Sollten Sie den Winterdienst aufgrund von körperlichen Einschränkungen, Berufstätigkeit, Urlaub und ähnlichem nicht oder nur unzureichend ausführen können, muss jemand anderes diese Aufgabe für Sie übernehmen. Gegebenenfalls sogar auf Ihre eigenen Kosten.

Rechtliche Grundlage ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Husum in der jeweils aktuellen Fassung und die ist im Internet nachzulesen auf [www.husum.de/Startseite/Leben in Husum/Dienstleistungen/Was erledige ich wo?/Winterdienst](http://www.husum.de/Startseite/Leben%20in%20Husum/Dienstleistungen/Was%20erledige%20ich%20wo?/Winterdienst).



Was muss gemacht werden?

- Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch allerdings nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschippt werden.
- In Fußgängerstraßen und dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, müssen Sie für einen begehbaren Seitenstreifen auf der Fahrbahn sorgen.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse, müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

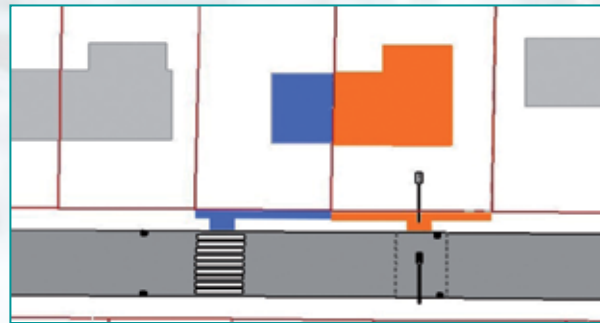


Räumen und Streuen: Wo genau?

Pflichten im Winterdienst können sehr unterschiedlich ausfallen. Die farblich markierten Bereiche in den Grafiken verdeutlichen, welche Abschnitte vor Grundstücken geräumt und gestreut werden müssen.

Wir hoffen, dass alle Informationen hilfreich für Sie sind und wünschen Ihnen trotz der notwendigen Pflichten eine schöne Winterzeit.
Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, melden Sie sich gerne bei uns im Rathaus: **04841 - 666-0**

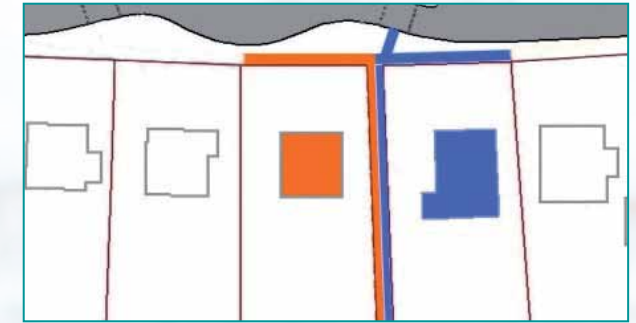
Grundstücks- und Gehwegbereiche



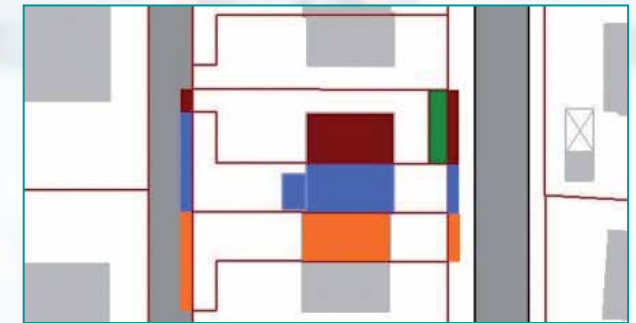
Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel, so ist in diesem Bereich bis zum Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.



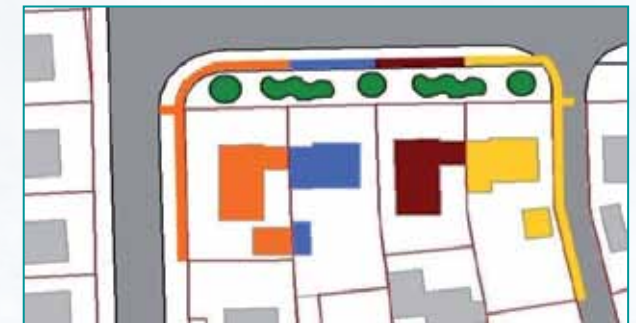
Sind Sie für ein Eckgrundstück verantwortlich, so müssen Sie den Gehweg bis an den Fahrbahnrand der einmündenden oder kreuzenden Straße räumen.



Öffentliche Wege, die ausschließlich von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt werden dürfen, müssen ebenfalls geräumt und gestreut werden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Weg befestigt ist oder nicht.



Rückwärtig an das Grundstück angrenzende Gehwege sowie von Fußgängerinnen, Fußgängern und Fahrzeugen gemeinsam genutzte Straßen, sind ebenfalls zu räumen und zu streuen.



Wenn ein Grünstreifen zwischen Ihrem Grundstück und dem Gehweg, bzw. Straßen verläuft, die von Fußgängerinnen, Fußgängern und Fahrzeugen gemeinsam genutzt werden, gilt auch hier die Streupflicht.